



Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) und der
Ladenschlussverordnung (LadSchIV);
Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der
Stadt Füssen vom 28.07.2007**

Nach der o.g. Rechtsverordnung der Stadt Füssen dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Füssen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 1 LadSchIG in der Zeit von

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an den drei Markttagen Josefimarkt, Himmelfahrtsmarkt und Kirchweihmarkt sowie den 37 sonstigen Sonn- und Feiertagen ab dem ersten Sonntag im April verkauft werden.

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

Die Stadt Füssen weist darauf hin, dass in diesem Jahr die in Frage kommenden Verkaufsstellen an den Sonn- und Feiertagen

in der Zeit vom 2. April bis zum 29. Oktober 2023

offengehalten werden dürfen.

Füssen, den 23. März 2023
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister